

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanogra-
phie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge
„Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“
mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.)**

Vom 16. Februar 2012

NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 8
Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge „Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung am 17. Juni 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. §19 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Studiengang Master Geophysik geht die Note des Bereichs Wahlfach gewichtet mit zehn Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Wahlfach-Note werden die Noten der im Bereich Nebenfach absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es können auch Module belegt werden, die unbenotet bestanden werden. Diese bleiben bei Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.“
2. Die Anlage „Tabelle B.Sc.-Vertiefungsmodule“ erhält folgende Fassung:

Abk.	Modulname	Modulelemente	Modulabschluss	Sem.	LP
Mete-201a	Klimaphysik	V2 Klimaphysik U2 dazu	K o. M	3&4 4&5	6
Mete-201b	Angewandte Synoptik	V2 Angew. Synoptik U2 dazu	K o. M	3&4 4&5	6
Ozrg-201	Physik des Ozeans	V2 Ozeanphysik U2 dazu V2 Regionale Oz. U2 dazu	K o. M	3&4 4&5	12
Klim-201	Atmosphären- und Ozeandynamik	V2 Atm. Oz. Dynamik I U2 dazu V2 Atm. Oz. Dynamik II U2 dazu	K o. M	4&5	12
AGP1	Angewandte Geophysik I	V2 Gravimetrie und Magnetik U2 dazu	K o. M	4&5	6
AGP2	Angewandte Geophysik II	V2 Geoelektrik, EM, Radar U2 dazu	K o. M	6	6
AGP3	Angewandte Geophysik III	V2 Seismik U2 dazu	K o. M	4&5	6
EGPH III	Einführung in die Geophysik III	V2 Geophysik des Systems Erde U2 dazu	K o. M	3	6
AGP7	Angewandte Geophysik VII	V2 Marine Geophysik U2 dazu	K o. M	4	6

3. Die Anlage „2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik““ erhält folgende Fassung:

”
2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik“

In die Gesamtnote gehen die Noten aller Module ein, die im Rahmen des Master-Studiums zu absolvieren sind.

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1. Semester	GGP2	Allgemeine Geophysik II	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	TGP1	Theoretische Geophysik I	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	TGP2	Theoretische Geophysik II	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
		Wahlpflicht-Modul I*			3/1	WP		K o. M	5	
		Wahlpflicht-Modul II*			3/1	WP		K o. M	5	
		Wahlfach**			X	WP			5	
					Σ 20+X				Σ 30	
2. Semester	GGP1	Allgemeine Geophysik I	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	GGP4	Allgemeine Geophysik IV	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	AGP4	Geophysikalische Feld- oder Seemesung (ca. 2 Wochen)	Üb	X	P		PÜ	3		
	NGP2 Teil I	Digitale Bearbeitung geophysikalischer Daten – Teil I	Üb	4	WP		B	3		
		Wahlpflicht-Modul III*	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5		
		Wahlpflicht-Modul IV*	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5		
		Auswahl eines der beiden nachfolgenden Module (das jeweils andere Modul muss im 3. Semester belegt werden)								
		Wahlfach **	V/Üb	X	WP				5	
		SGP3	Aktives Tutorium	S	X	P		B	3	
				Σ 20+X				Σ 31/29	Σ 61/59	
3. Semester	GGP3	Allgemeine Geophysik III	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	TGP3	Theoretische Geophysik III	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	SGP1	Seminare-Modul	S	3	P		V	3		
		Wahlpflicht-Modul V*	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5		
		Wahlpflicht-Modul VI *	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5		
	NGP2 Teil II	Digitale Bearbeitung geophysikalischer Daten – Teil II	Üb	4	WP		B	3		
		Aus den beiden nachfolgenden Modulen dasjenige, das nicht im 2. Semester belegt wurde.								
		Wahlfach **	V/Üb	X	WP		M		5	
		SGP3	Aktives Tutorium	S	X	P		B	3	
				Σ 23+X				Σ 29/31		
4. Semester	SGP2	Master-Seminar	S	1	P		V	2		
	MTHE	Master Thesis					V	28		
					Σ 1			Σ 30	Σ 59/61	

Anmerkungen:

*Siehe Tabelle „M.Sc. Geophysik-Vertiefungsmodule (Wahlpflicht)

**Fachübergreifende natur- oder ingenieurwissenschaftliche Wahlfachmodule vorzugsweise aus dem Bereich der Geo- und Meereswissenschaften oder der physikalischen Fächer; es müssen mindestens 10 ECTS-Punkte belegt werden; es kann mehr als ein Modul belegt werden; Vgl. § 19 zur Bildung der Wahlfach-Note.

4. Die Anlage „Tabelle M.Sc. Liste der ab SS 2011 verfügbaren Geophysik-Vertiefungs-Module (Wahlpflicht)“ wird wie folgt geändert:

a) Folgendes Modul wird angefügt:

NGP8	Numerische Geophysik VIII	Finite Elemente mit Matlab	1 – 3	5
------	------------------------------	----------------------------	-------	---

b) In den Erläuterungen wird unter den Erläuterungen zu Prüfungsleistungen folgende Angabe angefügt:

„K o. M: Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Februar 2012 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2012

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel